

TE Vwgh Erkenntnis 2009/2/18 2008/21/0508

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2009

Index

E000 EU- Recht allgemein
E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
E3L E02100000
E3L E05100000
E3L E19100000
E6j
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ARB1/80 Art14
ARB1/80 Art7
ARB1/80 Art7 Abs1
AVG §1
EURallg
FPG 2005 §60 Abs1
FPG 2005 §60 Abs2 Z1
FPG 2005 §9 Abs1 Z1
VwGG §42 Abs2 Z2
32004L0038 Unionsbürger-RL Art30
32004L0038 Unionsbürger-RL Art31
62002CJ0467 Cetinkaya VORAB
62003CJ0373 Aydinli VORAB
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kühnberg, über die Beschwerde des K, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 19. Mai 2008, Zl. St 104/08, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger und lebt seit seiner Geburt (1978) in Österreich. Im Hinblick auf drei rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen - zuletzt durch das Landesgericht Linz vom 3. März 2006 wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 129 Z 1 und 2 StGB, des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach den §§ 15, 169 Abs. 1 StGB, des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB sowie der Vergehen nach § 27 Abs. 1 erster, zweiter und sechster Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zweieinhalb Jahren, aus der der Beschwerdeführer am 25. Oktober 2007 bedingt entlassen wurde - erließ die belangte Behörde (die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich) mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 19. Mai 2008 gegen den Beschwerdeführer gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Z 1 sowie §§ 63 und 66 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger und lebt seit seiner Geburt (1978) in Österreich. Im Hinblick auf drei rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen - zuletzt durch das Landesgericht Linz vom 3. März 2006 wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach den Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, und 2 StGB, des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach den Paragraphen 15, 169, Absatz eins, StGB, des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB sowie der Vergehen nach Paragraph 27, Absatz eins, erster, zweiter und sechster Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zweieinhalb Jahren, aus der der Beschwerdeführer am 25. Oktober 2007 bedingt entlassen wurde - erließ die belangte Behörde (die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich) mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 19. Mai 2008 gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 60, Absatz eins, und 2 Ziffer eins, sowie Paragraphen 63, und 66 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Die belangte Behörde hat u.a. festgestellt, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers seit über 30 Jahren in Österreich befinden. Den Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass jedenfalls der Vater einer Beschäftigung nachging, weshalb - gegenteilige Anhaltspunkte existieren nicht - davon auszugehen ist, dass er bei Geburt des Beschwerdeführers dem "regulären" österreichischen Arbeitsmarkt angehörte. Damit kommt dem, nach seiner Haftentlassung wieder berufstätigen Beschwerdeführer die Rechtsstellung nach Art. 7 des Beschlusses des - durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten - Assoziationsrates vom 19. September 1980, Nr. 1/80, über die Entwicklung der Assoziation (ARB) zu, und zwar ungeachtet der von ihm verbüßten Haftstrafen (vgl. die Urteile des EuGH vom 11. November 2004, C-467/02, Cetinkaya, sowie vom 7. Juli 2005, C-373/03, Aydinli). Der Rechtsstellung nach Art. 7 ARB konnte der Beschwerdeführer nämlich nur durch eine Maßnahme nach Art. 14 ARB oder durch eine Abwesenheit über einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlustig gehen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. November 2007, Zl. 2004/21/0282, mwN). Eine Maßnahme nach Art. 14 ARB war jedoch gegen den Beschwerdeführer bis zur Erlassung

des hier bekämpften Bescheides noch nicht getroffen worden, Österreich hat er nach dem Inhalt der Verwaltungsakten nie länger verlassen. Die belangte Behörde hat u.a. festgestellt, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers seit über 30 Jahren in Österreich befinden. Den Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass jedenfalls der Vater einer Beschäftigung nachging, weshalb - gegenteilige Anhaltspunkte existieren nicht - davon auszugehen ist, dass er bei Geburt des Beschwerdeführers dem "regulären" österreichischen Arbeitsmarkt angehörte. Damit kommt dem, nach seiner Haftentlassung wieder berufstätigen Beschwerdeführer die Rechtsstellung nach Artikel 7, des Beschlusses des - durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten - Assoziationsrates vom 19. September 1980, Nr. 1/80, über die Entwicklung der Assoziation (ARB) zu, und zwar ungeachtet der von ihm verbüßten Haftstrafen vergleiche die Urteile des EuGH vom 11. November 2004, C-467/02, Cetinkaya, sowie vom 7. Juli 2005, C-373/03, Aydinli). Der Rechtsstellung nach Artikel 7, ARB konnte der Beschwerdeführer nämlich nur durch eine Maßnahme nach Artikel 14, ARB oder durch eine Abwesenheit über einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlustig gehen vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 22. November 2007, Zl. 2004/21/0282, mwN). Eine Maßnahme nach Artikel 14, ARB war jedoch gegen den Beschwerdeführer bis zur Erlassung des hier bekämpften Bescheides noch nicht getroffen worden, Österreich hat er nach dem Inhalt der Verwaltungsakten nie länger verlassen.

Ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Berechtigung nach Art. 7 ARB innehat, so hätte nicht die belangte Behörde, sondern der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich als Berufungsinstanz tätig zu werden gehabt (vgl. mit näherer Begründung, auf die gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, das hg. Erkenntnis vom 2. Dezember 2008, Zl. 2007/18/0378). Der bekämpfte Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Berechtigung nach Artikel 7, ARB innehat, so hätte nicht die belangte Behörde, sondern der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich als Berufungsinstanz tätig zu werden gehabt vergleiche mit näherer Begründung, auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, das hg. Erkenntnis vom 2. Dezember 2008, Zl. 2007/18/0378). Der bekämpfte Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 18. Februar 2009

Gerichtsentscheidung

EuGH 62002J0467 Cetinkaya VORAB

EuGH 62002J0467 Cetinkaya VORAB

EuGH 62003J0373 Aydinli VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Instanzenzug sachliche Zuständigkeit sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008210508.X00

Im RIS seit

06.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at